



Merkblatt

Kinderzuschlag



Familienkasse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Wer kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen?	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern	3
1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern	4
1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II	6
1.5 Wahlmöglichkeit zwischen Arbeitslosengeld II plus Zuschlag nach § 24 SGB II und Kinderzuschlag	8
2. Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?	9
2.1 Einkommen und Vermögen des Kindes	9
2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern	10
3. Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?	16
4. An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?	19
5. Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?	19
6. Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?	20
7. Was müssen Sie als Antragsteller oder Bezieher der Familienkasse mitteilen?	21

Zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zum „Merkblatt Kindergeld“ und soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum **Kinderzuschlag** geben.

Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.

Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, auf die Sie keine Antwort finden, gibt Ihnen Ihre Familienkasse gerne die gewünschte Auskunft.

Das Servicetelefon der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

01801 - 54 63 37 (Kinder) *

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter der Rufnummer:

01801 - 9 24 58 64 (Zahlung) *

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend

Bei telefonischen Anfragen halten Sie bitte Ihre Kindergeldnummer bereit, damit Ihre Computerdaten schneller aufgerufen werden können.

1 | Wer kann einen Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machen?

1.1 Allgemeines

Elternpaare und Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung (vgl. Nr. 7 des Merkblattes Kindergeld) bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 Euro monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszuzahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Als Faustregel gilt: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber **keinen** Kinderzuschlag erhalten.

1.2 Mindesteinkommensgrenze der Eltern

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro.

Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen (ohne Wohngeld und Kindergeld).

1.3 Höchsteinkommensgrenze der Eltern

Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen die Höchsteinkommensgrenze, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und/oder Vermögens siehe lfd. Nr. 3 dieses Merkblattes.

Die Bemessungsgrenze ist die Summe

- der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarfe) sowie
- der prozentuale Anteil an den Kosten für Unterkunft und Heizung der Eltern.

Die pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind folgendermaßen bemessen:

Alleinstehende Elternteile (100 % der Regelleistung):	Elternpaare (zweimal 90 % der Regelleistung):	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (jeweils 60 % der Regelleistung):	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (80 % der Regelleistung):
351 Euro*	632 Euro*	jeweils 211 Euro*	jeweils 281 Euro*
hinzu kommen pauschalierte Mehrbedarfe für Alleinerziehende sowie bei Schwangerschaft, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung			

* Stand: Januar 2009

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt, soweit diese angemessen sind. Bei der Ermittlung des elterlichen Bedarfs kann nur derjenige Anteil der Wohnkosten angesetzt werden, der auf die Eltern entfällt. Für die Ermittlung dieses Anteils ist der Existenzminimumbericht 2010 der Bundesregierung zu Grunde zu legen. Danach ergeben sich folgende Anteile:

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteiles in %
1 Kind	75,90
2 Kindern	61,16
3 Kindern	51,21
4 Kindern	44,05
5 Kindern	38,65

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern in %
1 Kind	83,11
2 Kindern	71,10
3 Kindern	62,12
4 Kindern	55,15
5 Kindern	49,59

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt mit 2 Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 600 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern 900 Euro erreicht (Mindesteinkommensgrenze) und gleichzeitig das zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen nicht höher ist als die Summe des elterlichen Bedarfs zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze).

Rechengang für die Höchsteinkommensgrenze:

a) Grundbedarf	
Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung)	316 Euro
Ehegatte (90 % der Regelleistung)	316 Euro
b) Wohnbedarf der Eltern (71,10 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung), gerundet	427 Euro
<hr/>	
c) Bedarf aus Summe a) und b) = Bemessungsgrenze:	1.059 Euro
d) Bedarf der Eltern	1.059 Euro
e) zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (2 x 140 Euro)	280 Euro
f) Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze:	1.339 Euro

Damit die Eltern Kinderzuschlag erhalten können, muss das monatliche Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro betragen und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen unter 1.339 Euro (siehe Buchstabe f) liegen.

1.4 Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II

Der errechnete Kinderzuschlag muss zusammen mit anderem Einkommen und/oder Vermögen der Familie und evtl. zustehendem Wohngeld ausreichen, den Bedarf der gesamten Familie sicherzustellen, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Bei Personen, die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung beanspruchen, können diese bei der Feststellung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Acht gelassen werden. Dadurch wird die Situation dieser Antragsteller bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag besonders berücksichtigt. Der Zugang zur Leistung Kinderzuschlag wird erleichtert.

Wird Hilfebedürftigkeit nur unter Außerachtlassung von zustehenden Mehrbedarfen vermieden und der Anspruch auf Kinderzuschlag geltend gemacht, müssen der Antragsteller und alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Inanspruchnahme von SGB-II-/SGB-XII-Leistungen verzichten.

Einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II (z. B. Erstaustattung für Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt oder mehrtätige Klassenfahrten) werden bei der Prüfung, ob der Bedarf der Familie mit Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist, nicht berücksichtigt. Leistungen für diese Sonderbedarfe können aber zusätzlich zu Kinderzuschlag und Wohngeld vom Träger der Grundsicherung gewährt werden. Ebenso können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Träger der Grundsicherung übernommen werden, soweit nur durch diese Hilfebedürftigkeit entsteht (§ 26 Abs. 3 SGB II).

Beispiel 1:

Ein Ehepaar mit 2 Kindern im Alter von 11 und 16 Jahren hat einen monatlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II in Höhe von 2.024 Euro (= jeweils 316 Euro für die Eltern, 281 Euro für das 16-jährige Kind, 211 Euro für das 11-jährige Kind, 900 Euro angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung). Die Eltern verfügen über ein zu berücksichtigendes Einkommen von insgesamt 1.535 Euro monatlich (Bruttoeinkommen 2.500 Euro). Außerdem erhalten sie monatlich 328 Euro Kindergeld für die beiden Kinder.

Das monatliche Einkommen der Familie beläuft sich somit auf 1.863 Euro (1.535 Euro plus 328 Euro Kindergeld). Im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II gilt dabei das Kindergeld als Einkommen der Kinder. Zusammen mit dem höchstmöglichen Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 280 Euro würde das monatliche Einkommen der Familie 2.143 Euro betragen und damit den Bedarf der Gesamtfamilie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abdecken. Ohne den Kinderzuschlag würde das Einkommen den Bedarf dagegen nicht abdecken. Durch die Zahlung von Kinderzuschlag würde somit die Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II vermieden. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erhalten die Eltern Kinderzuschlag. Arbeitslosengeld II kann hingegen nicht gezahlt werden.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, das zu berücksichtigende monatliche Einkommen der Eltern beträgt jedoch nur 1.400 Euro (Bruttoeinkommen 2.300 Euro). Zusammen mit dem Kindergeld verfügt die Familie somit lediglich über ein monatliches Einkommen von 1.728 Euro. Selbst bei Zahlung des Kinderzuschlages würde das Gesamteinkommen nicht ausreichen, um den Bedarf der Gesamtfamilie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II abzudecken (Gesamtbedarf 2.024 Euro, Gesamteinkommen einschließlich Kinderzuschlag 2.008 Euro). Durch den Kinderzuschlag könnte somit Hilfebedürftigkeit im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II nicht vermieden werden. Den Eltern steht kein Kinderzuschlag zu; vielmehr sind sie auf das Arbeitslosengeld II angewiesen.

Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe steht der Kinderzuschlag nicht zu, weil sie nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften über das Arbeitslosengeld II sind.

1.5 Wahlmöglichkeit zwischen Arbeitslosengeld II plus Zuschlag nach § 24 SGB II und Kinderzuschlag

Sofern ein erwerbsfähiges Mitglied der Familie nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II den Zuschlag nach § 24 SGB II beanspruchen kann und **diese Leistungen zusammen höher sind** als Kinderzuschlag und evtl. zustehendes Wohngeld, kann die Familie wählen, ob sie Kinderzuschlag und evtl. zustehendes Wohngeld **oder** Arbeitslosengeld II plus Zuschlag nach § 24 SGB II in Anspruch nehmen möchte. In diesen Fällen kann der Antragsteller mit Wirkung für die Zukunft erklären, dass er den Anspruch auf Kinderzuschlag nicht geltend machen will.

2 | Wie wirken sich Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag aus?

2.1 Einkommen und Vermögen des unverheirateten Kindes bis zum 25. Lebensjahr

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 Euro) abgezogen. Daraus ergibt sich, dass sich bei einem eigenen Einkommen und/oder Vermögen des Kindes von mehr als 140 Euro für dieses Kind **kein** Kinderzuschlag errechnet.

Bei mehreren Kindern wird nicht erst die Summe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlagsbetrages für sämtliche Kinder gebildet und dann hiervon deren Gesamteinkommen und/oder -vermögen abgezogen. Vielmehr wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag das jeweilige Einkommen und/oder Vermögen dieses Kindes abgezogen und dann werden die individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengerechnet.

Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter erhält Kindergeld für zwei Kinder im Alter von 4 und 7 Jahren. Die beiden Kinder haben eigenes Einkommen in Höhe von monatlich 120 Euro bzw. 150 Euro (z.B. Halbwaisenrente, Unterhaltsleistung). Das Kindeseinkommen ist wie folgt auf die einzelnen Kinderzuschläge für die beiden Kinder anzurechnen:

für das 4-jährige Kind:

	<i>höchst möglicher Kinderzuschlagsbetrag</i>	<i>140 Euro</i>
<i>abzüglich</i>	<i>Einkommen</i>	<i>120 Euro</i>
	<i>zustehender Kinderzuschlagsbetrag:</i>	<i>20 Euro</i>

für das 7-jährige Kind:

	<i>höchst möglicher Kinderzuschlagsbetrag</i>	<i>140 Euro</i>
<i>abzüglich</i>	<i>Einkommen</i>	<i>150 Euro</i>
	<i>zustehender Kinderzuschlagsbetrag:</i>	<i>0 Euro</i>

Der monatliche Gesamtkinderzuschlag beträgt somit 20 Euro. Würde man von dem höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlag von 280 Euro das Gesamteinkommen beider Kinder abziehen, ergäbe sich nur ein monatlicher Zahlbetrag von 10 Euro ($140 \text{ Euro} \times 2 = 280 \text{ Euro}$ abzüglich 270 Euro Gesamteinkommen beider Kinder). Durch die Einzelberechnung wird die Familie günstiger gestellt.

2.2 Einkommen und Vermögen der Eltern

Verbleiben nach dem individuellen Abzug von Einkommen und/oder Vermögen jedes der Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenzurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch durch das die Bemessungsgrenze übersteigende zu berücksichtigende Einkommen und/oder Vermögen der Eltern gemindert.

Zu den Eltern im Sinne der Anrechnungsvorschriften gehören

- alleinerziehende Mütter oder Väter,
- nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie
- in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen lebende Paare.

Besteht das Einkommen der Eltern ganz oder teilweise aus Einkünften aufgrund einer selbständigen oder nichtselbständigen Erwerbstätigkeit, werden diese nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise vom Gesamtkinderzuschlag abgezogen. Je volle 10 Euro an Erwerbseinkünften oberhalb der Bemessungsgrenze mindern den Gesamtkinderzuschlag stufenweise um je 5 Euro. Andersartige Einkünfte und auch Vermögen müssen hingegen in vollem Umfang abgezogen werden.

Beispiel 1:

Ein Ehepaar lebt mit 3 minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 900 Euro. Der Vater erzielt ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 1.900 Euro und es ergäbe sich nach Absetzung von gesetzlichen Abzügen, Aufwendungen und Freibeträgen ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.170 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag bestünde, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreicht und gleichzeitig das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Summe aus ihrem Bedarf zuzüglich des Gesamtkinderzuschlages (Höchsteinkommensgrenze) nicht übersteigt.

Rechengang:

Die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare beträgt 900 Euro. Das monatliche Bruttoeinkommen in Höhe von 1.900 Euro liegt über der Mindesteinkommensgrenze.

Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze:

a) Grundbedarf

Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung) 316 Euro

Ehegatte (90 % der Regelleistung) 316 Euro

b) Wohnbedarf der Eltern (62,12 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung), gerundet 560 Euro

c) **Bedarf aus Summe a) und b) = Bemessungsgrenze: 1.192 Euro**

d) Bedarf der Eltern 1.192 Euro

e) zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro) 420 Euro

f) **Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze: 1.612 Euro**

Gegenüber zu stellendes zu berücksichtigendes Elterneinkommen:

Bereinigtes Arbeitsentgelt des Ehemannes 1.170 Euro

Das zu berücksichtigende elterliche Einkommen überschreitet nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.612 Euro) und liegt unterhalb der Bemessungsgrenze (1.192 Euro). Es würde sich grundsätzlich Kinderzuschlag für die drei Kinder in ungeminderter Höhe (140 Euro x 3 = 420 Euro Gesamtkinderzuschlag) errechnen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1; die Ehefrau übt jedoch ebenfalls eine Beschäftigung mit einem zu berücksichtigendem monatlichen Arbeitsentgelt von 256 Euro (Brutto 750 Euro) aus.

Rechengang:

Die Mindesteinkommengrenze für Elternpaare beträgt 900 Euro. Das monatliche Bruttoeinkommen der Eltern in Höhe von 2.650 Euro (1.900 Euro des Ehemannes, 750 Euro der Ehefrau) liegt über der Mindesteinkommengrenze.

Ermittlung der Höchsteinkommengrenze:

a) Grundbedarf

Kindergeldberechtigter (90 % der Regelleistung) 316 Euro

Ehegatte (90 % der Regelleistung) 316 Euro

b) Wohnbedarf der Eltern (62,12 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung), gerundet 560 Euro

c) **Bedarf aus Summe a) und b) =**

Bemessungsgrenze: 1.192 Euro

d) Bedarf der Eltern 1.192 Euro

e) zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro) 420 Euro

f) **Summe aus d) und e) =**

Höchsteinkommengrenze: 1.612 Euro

Gegenüber zu stellendes zu berücksichtigendes Elterneinkommen:

g) bereinigtes Arbeitsentgelt des Ehemannes 1.170 Euro

h) bereinigtes Arbeitsentgelt der Ehefrau 256 Euro

i) **Gesamteinkommen aus g) und h): 1.426 Euro**

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern (Arbeitsentgelt) überschreitet nicht die Höchsteinkommengrenze (1.612 Euro). Es besteht daher grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag.

Weil das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern aber höher ist als die Bemessungsgrenze, mindert der übersteigende Betrag von 234 Euro (= 1.426 Euro abzüglich 1.192 Euro) den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder. Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrages werden dabei aber nur jeweils 5 Euro angerechnet, weil das Einkommen aus Erwerbseinkünften besteht.

Ermittlung des insgesamt zustehenden Kinderzuschlages:

	ungeminderter Gesamtkinderzuschlag (140 Euro x 3)	420 Euro
abzüglich	anzurechnendes Elterneinkommen (234 Euro : 10 = 23 volle Minderungsstufen x 5 =)	115 Euro
	verbleibender Gesamtkinderzuschlagsbetrag:	305 Euro

Beispiel 3:

Ein alleinerziehender Vater lebt mit seinen drei minderjährigen Kindern (10, 13 und 16 Jahre alt) in einem gemeinsamen Haushalt. Die angemessene monatliche Miete beträgt 830 Euro. Der Vater erzielt ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt von 2.500 Euro. Aufgrund von gesetzlichen Abzügen, Aufwendungen und Freibeträgen ergibt sich ein zu berücksichtigendes Einkommen von 1.287 Euro.

Anspruch auf Kinderzuschlag bestünde, wenn das monatliche Bruttoeinkommen die Mindesteinkommensgrenze erreicht und gleichzeitig das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Summe aus dem Bedarf des Vaters zuzüglich des Gesamtkinderzuschlags (Höchst- einkommensgrenze) nicht übersteigt.

Rechengang:

Die Mindesteinkommensgrenze für alleinerziehende Eltern beträgt 600 Euro. Das monatliche Bruttoeinkommen von 2.500 Euro liegt darüber.

Ermittlung der Höchsteinkommensgrenze:

a) Grundbedarf (100 % der Regelleistung)	351 Euro
b) Mehrbedarf wegen Alleinerziehung (bei 3 Kindern 36 % der Regelleistung)	126 Euro
c) Wohnbedarf (51,21 % der angemessenen Kosten für Unterkunft/Heizung), gerundet	425 Euro

d) Bedarf aus Summe a), b) und c) = Bemessungsgrenze:	902 Euro
e) zuzüglich Gesamtkinderzuschlag (3 x 140 Euro)	420 Euro
f) Summe aus d) und e) = Höchsteinkommensgrenze:	1.322 Euro

Gegenüber zu stellendes zu berücksichtigendes
Einkommen des Vaters:

Bereinigtes Arbeitsentgelt des Vaters	1.287 Euro
---------------------------------------	------------

Das zu berücksichtigende Einkommen des Vaters von 1.287 Euro überschreitet nicht die Höchsteinkommensgrenze (1.322 Euro). Weil das Einkommen des Vaters aber höher ist als die Bemessungsgrenze (902 Euro), mindert der übersteigende Betrag von 385 Euro (1.287 Euro minus 902 Euro) den Gesamtkinderzuschlag für die drei Kinder. Für je 10 Euro des übersteigenden Betrages werden dabei jeweils 5 Euro auf den Kinderzuschlag angerechnet, weil das Einkommen aus Erwerbseinkünften besteht.

Ermittlung des insgesamt zustehenden Kinderzuschlages:

	ungeminderter Gesamtkinderzuschlag (140 Euro x 3)	420 Euro
abzüglich	anzurechnendes Einkommen des Vaters (385 Euro : 10 = 38 volle Minderungsstufen x 5 =)	190 Euro
	verbleibender Gesamtkinderzuschlagsbetrag:	230 Euro

Der Gesamtbedarf der Familie im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II beträgt insgesamt 2.010 Euro (351 Euro Regelleistung für den Vater; 126 Euro Mehrbedarf wegen Alleinerziehung; 2 x 211 Euro und 1 x 281 Euro Regelleistung für die drei Kinder; 830 Euro angemessene Kosten der Unterkunft).

Mit dem zu berücksichtigenden Einkommen des Vaters von 1.287 Euro, dem Kindergeld für die drei Kinder in Höhe von 498 Euro und dem errechneten Gesamtkinderzuschlag von 230 Euro (= insgesamt 2.015 Euro) wird der Gesamtbedarf der Familie (2.010 Euro) gedeckt. Hilfebedürftigkeit wird somit vermieden.

Die Familie hat Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von 230 Euro.

3 | Was ist beim Kinderzuschlag als Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

Zum Einkommen gehören beispielsweise

- Einnahmen aus einer nichtselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Einkommen des Kindes),
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Elterngeld (bei Geburten ab 01.01.2007),
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Folgende Einnahmen sind zum Beispiel wegen ihrer Zweckbestimmung beim Kinderzuschlag **nicht** als Einkommen zu berücksichtigen:

- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.

Von den zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen werden abgezogen:

- die darauf entfallenden Steuern (z. B. Lohn-/Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer),
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitsförderung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind (z. B. Beiträge für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, zur Altersvorsorge für nicht Rentenversicherungspflichtige, zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung),
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Altersvorsorgebeiträge (für die „Riester-Rente“),
- Werbungskosten (z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften),
- ein pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige, abhängig vom Einkommen,
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, soweit diese titulierte oder notariell beurkundet sind,
- bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag, wenn deren Einkommen bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderungen für mindestens ein Kind berücksichtigt wird,
- bei Elterngeld ein Betrag von monatlich 300 Euro bzw. bei Verlängerungsoption monatlich 150 Euro.

Als **Vermögen** sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben sowie Haus- und Grundeigentum. Das Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert z. B. durch Verkauf oder Vermietung bzw. Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Beim Kinderzuschlag **nicht** als Vermögen zu berücksichtigen sind beispielsweise:

- angemessener Hausrat (alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung notwendig oder üblich sind),
- zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen von nicht Rentenversicherungspflichtigen in angemessener Höhe,
- eine angemessene selbst bewohnte Immobilie (Immobilien mit einer Wohnfläche bis zu 130 qm bzw. Grundstücke mit einer Fläche bis zu 500 qm im städtischen und bis zu 800 qm im ländlichen Bereich).

Von dem anzurechnenden verwertbaren Vermögen werden abgezogen:

- ein Freibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens 3.100 Euro und höchstens 9.750 Euro je Elternteil und volljähriges Kind im gemeinsamen Haushalt,
- ein Grundfreibetrag von 3.100 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden minderjährigen Kindes,
- staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen einschließlich der Erträge und der geförderten Beiträge,
- sonstige Beträge, die der Altersvorsorge dienen (z. B. Lebensversicherungsverträge), bis zu einem Wert von 250 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens aber 16.250 Euro (gilt nicht für Kinder unter 15 Jahren),
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro je Elternteil im gemeinsamen Haushalt,
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro vom Vermögen eines im Haushalt lebenden unverheirateten Kindes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Das für die Anspruchsberechtigung für Kinderzuschlag zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen ermittelt sich demnach wie folgt:

	Summe aller Bruttoeinnahmen einschließlich Vermögen
abzüglich	nicht zu berücksichtigende Einnahmen bzw. Vermögen
abzüglich	genannte Abzüge, Aufwendungen und Freibeträge
<hr/>	
	= zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen

4 | **An wen wird der Kinderzuschlag gezahlt?**

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Ist der Kindergeldanspruch ausgeschlossen, z. B. weil eine andere Leistung für Kinder im Sinne der Nr. 7 des Merkblattes über Kindergeld zusteht, und sind die Kinder außer beim Antragsteller auch bei dem im gemeinsamen Haushalt lebenden anderen Elternteil zu berücksichtigen, können diese untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. Kann eine solche Bestimmung nicht einverständlich erreicht werden, legt das Vormundschaftsgericht auf Antrag fest, an wen der Kinderzuschlag gezahlt wird.

5 | **Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?**

Der (Gesamt-)Kinderzuschlag wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, für ein Kind längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

6 | Was muss man tun, um den Kinderzuschlag zu bekommen?

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden; Antragsformulare gibt es bei jeder Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder zum Herunterladen im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw. www.kinderzuschlag.de.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse einzureichen. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Stellen Sie den Antrag so schnell wie möglich, denn für Monate vor der Antragstellung können Sie grundsätzlich keinen Kinderzuschlag erhalten.

Einkommen und Vermögen ist grundsätzlich durch entsprechende Nachweise zu belegen. Welche Nachweise im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus dem Antrag auf Kinderzuschlag. Wurde bei einer Agentur für Arbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft Arbeitslosengeld II beantragt, braucht dort bereits nachgewiesenes Einkommen und Vermögen nicht nochmals belegt zu werden. Die Familienkasse holt die erforderlichen Angaben zum Einkommen und Vermögen dann unmittelbar dort ein.

7 | Was müssen Sie als Antragsteller oder Bezieher der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kinderzuschlag beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die sich auf die Leistung auswirken können. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach Beendigung des Bezuges bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf den Anspruch auswirken können. Änderungsmitteilungen an andere Behörden oder die für das Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld zuständige Stelle genügen hier nicht.

Außer den Änderungen, die in Nummer 17 des Merkblattes über Kindergeld aufgezählt sind, müssen Sie insbesondere mitteilen, wenn

- ein Kind erstmals Einkommen oder Vermögen erzielt oder wenn sich dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern,
- sich Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ändern (Erhöhung oder Verringerung des Einkommens und Vermögens),
- sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder des anderen Elternteils des Kindes ändern (Erhöhung oder Verringerung),
- sich die Zahl der Haushaltsmitglieder ändert,
- sich die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen für besondere Mehrbedarfe ändern (z. B. Schwangerschaft eines Haushaltsmitgliedes),
- sich die Kosten der Unterkunft einschließlich der Nebenkosten ändern.

Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie nicht nur den zu Unrecht gezahlten Kinderzuschlag zurückzahlen. Sie müssen außerdem mit einer Geldbuße oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf den Kinderzuschlag auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen der Familienkasse finden Sie auch im **Internet** unter

www.familienkasse.de bzw.

www.kinderzuschlag.de

Stand: Januar 2009

FK KiZ 2 – 01.09